

Abschrift

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann

Rechtsanwälte · Partnerschaft

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgericht
**Der Generalstaatsanwalt des Landes
Schleswig-Holstein**
Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

Vorab per Telefax: 04621 86-1341

Michael Günther
Hans-Gerd Heidel¹
Dr. Ulrich Wollenteit²
Martin Hack² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

AG Hamburg PR 582

11.03.2010

07/0263V/C/mj

Sekretariat: Frau Krey

Tel.: 040-278494-23

720 Js 23981/08

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt,

gegen die ablehnende Entscheidung der Staatsanwaltschaft Lübeck vom 10.02.2010 bezüglich des Antrages unseres Mandanten, foodwatch e.V., vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Thilo Bode, Brunnenstraße 181, 10119 Berlin, auf Akteneinsicht in die Ermittlungsvorgänge des Ermittlungsverfahrens gegen Friedrich von Schönfels (720 Js 23981/08) wird hiermit namens und in Vollmacht unseres Mandanten

Beschwerde

erhoben.

Begründung

I.

Der Beschwerdeführer fand bei umfangreichen Recherchen heraus, dass der frühere Beschuldigte Friedrich von Schönfels Tiermehle ausführte, die DNA-Sequenzen von Rindern enthielten. Deklariert war die Lieferung als „minerali-

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor · Parkhaus Brodersweg/ 2

Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:
Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00

ches oder chemisches Düngemittel“. Aufgrund des Verdachts des Verstoßes gegen § 58 Abs. 3 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) 999/2001 und weiterer in Betracht kommender Straftatbestände stellte der Beschwerdeführer unter dem 11.06.2008 Strafanzeige (beigefügt als **Anlage 1**). Zuvor überreichte der Beschwerdeführer das umfangreiche Recherchematerial der Staatsanwaltschaft Lübeck, die daraufhin ein Ermittlungsverfahren einleitete.

Unter dem 10.11.2009 teilte die Staatsanwaltschaft Lübeck der Unterzeichnerin dann mit, vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen und dem Beschuldigten Auflagen auferlegt zu haben (**Anlage 2**). Die Unterzeichnerin bat die Staatsanwaltschaft Lübeck daraufhin ausdrücklich um Bescheidung, sollte das Verfahren eingestellt werden (**Anlage 3**). Eine Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 1 StPO ging bei der Unterzeichnerin am 10.12.2009 ein (**Anlage 4**). Mit Schreiben vom 11.12.2009 beantragte die Unterzeichnerin erneut Akteneinsicht in die Ermittlungsakten nach § 477 Abs. 3 Nr. 1 StPO und begründete das rechtliche Interesse (**Anlage 5**). Mit Schreiben vom 21.01.2010 wies die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass die Bescheidung des Akteneinsichtsgesuchs noch Zeit in Anspruch nehmen werde (**Anlage 6**), bevor am 17.02.2010 die Unterzeichnerin die Ablehnung des Akteneinsichtsgesuchs erreichte (**Anlage 7**).

II.

Dem Beschwerdeführer ist Akteneinsicht nach § 477 Abs. 3 Nr. 1 StPO zu gewähren, denn er hat ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Ermittlungsakten. Der frühere Beschuldigte kann kein schutzwürdiges Interesse an der Versagung der Akteneinsicht insgesamt geltend machen.

Zunächst dürfen die Anforderungen an das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an der Akteneinsicht nicht überspannt werden (so bereits die Gesetzesbegründung zu § 477 Abs. 3 StPO, BT-Drs. 14/2595, S. 29). Das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers ergibt sich hier daraus, dass dieser gegen den früheren Beschuldigten einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach den Regeln der GoA (§§ 683 S. 2, 679 BGB) hat. Diese Aufwendungen sind im Rahmen der Recherchetätigkeit der Mitarbeiter des Beschwerdeführers zur unerlaubten Ausfuhr von Futtermitteln mit verarbeiteten Proteinen aus Säugertiergewebe entstanden. Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz von Aufwendungen nach GoA ist jedoch Einsicht in die Ermittlungsakten erforderlich, da dem Beschwerdeführer im Zivilprozess die Beweislast obliegt.

Die Einschränkung der Akteneinsicht im Falle des § 477 Abs. 3 StPO bezweckt insbesondere den Schutz personenbezogener Informationen als schutzwürdiges Interesse (vgl. Gesetzesbegründung zu § 477 Abs. 3 StPO, BT-Drs. 14/2595, S. 29). Eine vollumfängliche Versagung der Akteneinsicht ist bereits ausgeschlossen, denn persönliche und betriebliche Daten können trotz Akten-

einsicht geschützt bleiben, wenn betreffende Aktenteile herausgetrennt oder geschwärzt werden.

III.

Der Beschwerdeführer kann sein Akteneinsichtsrecht auch auf § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG stützen, da ein freier Zugang zu allen Daten über Verstöße gegen das LFGB und gegen die Verordnung (EG) 999/2001 besteht. Zwar gehören Strafverfolgungsbehörden, d.h. auch die Staatsanwaltschaften, nicht grundsätzlich zu den informationspflichtigen Stellen (§ 1 Abs. 3 VIG).

Allerdings ist § 1 Abs. 3 VIG eine Ausnahmegvorschrift, die im Interesse des grundsätzlich umfassenden Informationszugangs stets eng auszulegen ist. Ähnlich lautende Ausnahmeregelungen finden sich auch im UIG. Einem Antragsteller nach VIG oder UIG soll daher nur dann der Zugang zu den Informationen versagt werden, wenn die Gesetzgebungs- oder Rechtsprechungszuständigkeit der aufgeführten Behörden gefährdet wird (vgl. Hk-UIG/Schomerus, 2. Aufl. 2002, § 3 Rn. 52, 56). Die Einschränkung des § 1 Abs. 3 VIG gilt danach für Staatsanwaltschaften nur, soweit diese im Rahmen ihrer „Rechtspflegezuständigkeit“ tätig werden (*Beck*, Verbraucherinformationsgesetz, Kommentar, § 1 Ziff. 2.4).

Allerdings ist der Begriff der Rechtspflegezuständigkeit eng auf den mit von der Rechtspflege umfassten Bereich der Rechtsprechung einzugrenzen (vgl. dazu Hk-UIG/Schomerus, 2. Aufl. 2002, § 3 Rn. 53, 56). Die eigentlichen Ermittlungstätigkeiten der Staatsanwaltschaften fallen nicht unter den Begriff der Rechtsprechung, so dass Informationen über die Verfolgung von Straftaten gegen das Lebensmittelrecht zugänglich zu machen sind. Im Übrigen sind die laufenden Ermittlungsverfahren von den Ausschlussgründen des § 2 Nr. 1 lit. b VIG umfasst und geschützt. Auch personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind geschützt (§ 2 Nr. 2 VIG). Die betreffenden Aktenteile könnten herausgetrennt oder geschwärzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin
Dr. Michéle John